

- KMJP 31.10.73; s.a. Yang Jung-kuo, aaO
- 23) Weng Chün-hsiung, "Shih 'sheng-jen' hai-shih wei chün-tzu? " 'War er ein 'Heiliger' oder ein falscher Edler? ), JMJP 31.10.73
- 24) Weng Chün-hsing, aaO
- 25) Yang Jung-kuo, aaO
- 26) Yang Jung-kuo, aaO
- 27) T'ang Hsiao, "Po K'ung-tzu 'shou ch'uang ssu hsüeh' shuo" (Widerlegung der These, Konfuzius habe als erster Privatschulen gegründet), JMJP 27.9.73
- 28) T'ang Hsiao-wen, "K'ung-tzu shih 'ch'üan min chiao-yü-chia'?", JMJP 27.9.73
- 29) Lun-yü, 15. 39; vgl. hierzu B.Staiger, Das Konfuzius-Bild ....., S.87 f.
- 30) z.B. Shih Ting, "Fan shu k'eng ju pien" (Diskussion über die Bücherverbrennung und das lebendige Begraben der Konfuzianer), JMJP 28.9.73; Shih Lun, aaO; "Ch'in Shih-huang shih chien-chüeh ta-chi nu-li-chu fu-pi ti cheng-chih-chia" (Ch'in Shih-huang war ein entschlossen die Restauration der Sklavenhalter bekämpfender Politiker), JMJP 31.10.73; Lo Ssu-ting, "Ch'in wang-ch'ao chien-li kuo-cheng chung fu-pi yü fan fu-pi ti tou-cheng" (Der Kampf für und wider die Restauration im Verlauf der Errichtung der Ch'in-Dynastie), KMJP 9.11.73 und HCh 11, 1973

## CHINA IN DER UNO:

## Auf dem Langen Marsch zur Festlegung eines neuen "Aggressions"-Begriffs

Einer der grundlegenden Begriffe, der im Zusammenhang mit der UNO-Arbeit, vor allem aber bei der Auslegung der UN-Charta, immer wieder Probleme aufwirft, ist die Definition des Begriffes "Angriff" ("Aggression"). Wie fundamental dieser Begriff ist, wird deutlich in Art.1 der UN-Charta, wo es heißt: "Das Ziel der Vereinten Nationen besteht darin: 1.) den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten. Deshalb sollen wirksame gemeinsame Maßnahmen ergriffen werden, um Bedrohungen des Friedens vorzubeugen und sie auszuschalten, jedwede Angriffshandlung oder sonstigen Friedensbruch zu unterdrücken und durch friedliche Mittel in Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit ..... die Beilegung ..... herbeizuführen".

Ob eine "Angriffshandlung" vorliegt, muß vom Sicherheitsrat festgestellt werden, der dann auch Ratschläge gibt oder entscheidet, welche Maßnahmen zu ergreifen sind (Art.39, UN-Charta). Was eine "Angriffshandlung" ("Aggression") ist, wird also in der Praxis entscheidend vom Sicherheitsrat bestimmt, dem ja u.a. die beiden Supermächte angehören und den sie jederzeit durch ihr Veto lahmlegen können.

Verständlicherweise liegt hier ein wunder Punkt, auf den die VRCh schon seit langem aufmerksam geworden ist und den sie gerade im November 1973, als die Definition des Aggressionsbegriffes wieder einmal zur Diskussion stand, prägnant herausarbeitete sowie in seinen Mißbrauchsmöglichkeiten zur Schau stellte. Anlaß dazu war die Sitzung des 6. Ausschusses (Recht) der UNO-Vollversammlung, die vom 16. bis 21.11.1973 über den Aggressionsbegriff diskutierte und am 23.11. einen Resolutionsentwurf annahm, in dem vorgeschlagen wurde, daß die Sonderkommission der Vereinten Nationen über die Frage der Aggressionsdefinition im nächsten Jahr erneut zusammentreten soll, um ihre Aufgabe abzuschließen und sodann der 29. Tagung der UNO-Vollversammlung einen Entwurf über die Definition der Aggression vorzulegen.

Der chinesische Delegierte beteiligte sich nicht an der Abstimmung über diesen Resolutionsentwurf und begründete dieses Verhalten mit folgenden Argumenten: Bevor man über die Definition der Aggression diskutiere, sei es doch vor allem notwendig, festzustellen, von welchen Quellen Aggression und die Bedrohung mit Aggression hauptsächlich herrührten. Die Tatsachen unserer Zeit hätten klar gezeigt, daß das Ringen um die Welthegeemonie der Hauptinhalt der imperialistischen Außenpolitik und daß der Impe-

rialismus damit die eigentliche Ursache der gegenwärtigen Aggressionskriege sei. In der Natur des Imperialismus seien auch die Politik des Plünderns und der Ausbeutung angelegt (1).

Aus dem kriegerischen Verhalten irgendeiner Partei dürfe noch nicht unbedingt auf eine "Angriffshandlung" geschlossen werden. Es gebe nämlich zwei Arten von Kriegshandlungen, nämlich Aggressionskriege - und Kriege gegen solche Aggressionen, die auf keinen Fall in den gleichen Topf geworfen werden dürften. Es sei auch kein Zweifel, daß den Völkern das Recht zugestanden werden müsse, "geheiligte Kriege der nationalen Befreiung und revolutionäre Kriege der Selbstverteidigung zu führen".

Wenn man zwischen Akten der Aggression und Reaktionen des Opfers der Aggression unterscheiden wolle, so dürfe man sich nicht abstrakter juristischer Begriffe bedienen, sondern müsse die objektiven Tatsachen sprechen lassen, die einen Rückschluß auf aggressive Motive zuließen. Entscheidend sei also letztlich der Wille zur Aggression, der aus den objektiven Tatsachen herauszudestillieren sei. Man müsse sich m.a.W. "auf die objektiven Tatsachen stützen, um zu entscheiden, ob eine gegebene Aktion eine Aggression darstellt oder nicht, ob ihr ein aggressives Motiv zugrundeliegt oder nicht. Man darf keineswegs umgekehrt verfahren, d.h. die Existenz eines Aggressionsaktes erst dann als gegeben annehmen, wenn man ein aggressives Motiv ermittelt hat. Historische Tatsachen beweisen nämlich, daß kein Aggressor eine aggressive Absicht eingestehen wird. Im Gegenteil versucht er immer wieder, seine Verbrechen mit verschiedenen würdevollen Aushängeschildern zu versehen"(2). Nicht einetatsächlich festgestellte Aggressionshaltung ist also dafür entscheidend, ob eine "Angriffshandlung" vorliegt oder nicht.

Wer aber soll nun, so lautet die zweite Frage, feststellen, wann von Aggression die Rede sein kann?

Für den chinesischen Vertreter ist die Frage einfach zu beantworten: Die Supermächte versuchten aus wohlverstandener Eigeninteresse, die Entscheidung weiterhin dem Sicherheitsrat vorzubehalten, da sie dann ihr Veto-Recht anwenden könnten. Damit seien sie nach wie vor in der Lage, ungestraft Aggressionen gegen andere Länder zu begehen und gleichzeitig ihre Nein-Stimme abzugeben. Statt dessen sollten alle Mitglieder, ob groß oder klein, auf der Grundlage der Gleichberechtigung, und gestützt auf die objektiven Tatsachen, eigenständige Analysen durchführen,

um wahrheitsgemäße Schlußfolgerungen ziehen zu können.

Es sei bezeichnend, daß ausgerechnet die Sowjetunion, die "Sozialismus in Worten, aber Imperialismus in der Tat" betreibt, auf eine Monopolisierung der Entscheidung über "Angriffshandlungen" aus sei. Sie habe dies ja auch dringend nötig, denn "ihre aggressive Raubgier wird immer größer, und sie wechselt ihre Tarnung ständig. Sie bezeichnete die offenkundige bewaffnete Aggression gegen ihre Alliierten (Prag 1968, d.V.) beschönigend als "Schutz der Interessen der sozialistischen Gemeinschaft"; die unverschämte Zerstückelung eines souveränen Staates (Pakistan, d.V.) rühmte sie als eine "Unterstützung der nationalen Selbstbestimmung"; und während sie ganz offen eine Million Mann ihrer Streitkräfte an den Grenzen eines Nachbarstaates (VRCh, d.V.) stationiert, um unverfroren militärisch zu drohen, redet sie zungenfertig davon, sie hätte "nicht die Absicht zu drohen und geht sogar so weit, heuchlerisch vorzuschlagen, gegenseitig auf Gewaltanwendung zu verzichten. Gleichzeitig bezichtigt sie andere fälschlich der Expansionsbestrebungen und der Kriegslüsterheit" (3).

Aus all diesen Erwägungen heraus hielt der chinesische Vertreter eine Teilnahme an dem Resolutionsentwurf für sinnlos.

Es ist interessant festzustellen, daß sich zahlreiche Überlegungen der Chinesen mit Kategorien der modernen Friedensforschung decken:

Lars Dencik und Johann Galtung z.B. (4) unterscheiden bei der Definition des Begriffs "Gewalt", der tendenziell auf den Bedeutungsinhalt von "Aggression" hinausläuft, sechs Kategorienpaare, nämlich

- physisch-psychologische Gewalt,
- negative-positive Einflußnahme (Belohnung oder Strafe),
- objekt- oder nicht objektbezogene Gewalt (nicht objektbezogen sind z.B. ungezielte Schläge oder Atomwaffenversuche),
- subjektgebundene oder subjektlose Gewalt (bzw. direkte und strukturelle Gewalt: "Direkte" Gewalt reicht vom Faustschlag bis zum gezielten Atomwaffeneinsatz. "Strukturelle" Gewalt dagegen manifestiert sich in ungerechten Gesellschaftsordnungen, wie krassen Ungleichheiten im volkswirtschaftlichen Verteilungsmechanismus, im Privatmonopol und in patriarchalischen Familienverhältnissen),
- intendierte - nicht intendierte Gewalt (Hier wird nicht

auf die Konsequenzen, sondern auf die Intentionen abgestellt. War also keine Gewalt gewollt, so ist es auch keine!) - manifeste - latente Gewalt. Latent ist eine "strukturelle" Gewalt, die von den Betroffenen mangels politischer Aufklärung nicht wahrgenommen und akzeptiert wird. "Manifest" dagegen wird eine Gewalt, sobald sie im Verlaufe eines Emanzipationsprozesses reale Formen annimmt.

Zumindest drei dieser Begriffspaare spielen in der chinesischen Diskussion eine bedeutsame Rolle, wenn dabei auch eine andere Terminologie verwendet wird.

a. Das Begriffspaar "direkte" und "strukturelle" Gewalt taucht beispielsweise auf, wenn die Chinesen dafür eintreten, daß "Befreiungskriege", politische Streiks, Guerillaaktionen und Demonstrationen der Volksmassen gegen ihre "reaktionären Regierungen" nichts anderes seien als Notwehrmaßnahmen gegen Gewaltakte der Herrschenden und gegen eine ungerechte Gesellschaftsordnung. Die "Unterstützung" solcher Befreiungsakte durch China erweist sich aus dieser Sicht lediglich als eine Art "Notwehrhilfe".

b. Eng damit hängt die chinesische Perzeption zum Komplex der "latenten" Konflikte zusammen: Peking ist der Ansicht, daß "revolutionäre Unterstützungsakte" von chinesischer Seite nicht etwa Konflikte schaffen, sondern lediglich bereits vorhandene latente Konflikte aufdecken, also "manifest machen". Durch seine Revolutions- und Aufklärungsstrategie hilft es m.a.W. Konfliktverschleierrungsmaßnahmen der etablierten Regierungen aufzudecken und trägt so dazu bei, aufgestaute - aber verschleierte - Konflikte abzubauen und damit die Voraussetzungen für einen wirklichen Frieden zu schaffen, in dem für Aggressionen irgendwelcher Art kein Platz mehr ist. Dies Ziel kann letztlich freilich erst nach einer Revolution in dem unterstützten Land erreicht werden. Häufig läßt sich "Gewalt" also nur wiederum mit "Gewalt" beseitigen, wobei die Gegengewalt nicht als "Aggression" gelten darf.

c. Auch das Begriffspaar "intendierte - nicht intendierte Gewalt" ist in dem oben referierten Diskussionsbeitrag des chinesischen UNO-Vertreters angesprochen worden. Aus chinesischer Sicht liegt - wie oben ausgeführt - "Aggression" nur vor, falls sie als solche "intendiert" ist. Allerdings legt man Wert auf die Feststellung, daß diese Intention nicht direkt nachgewiesen, sondern im Wege der Auslegung aus objektiven Verhaltensprozessen entnommen werden muß.

Weggel

1) PRu 1973, Nr.49, S.9

2) ebda. S.10

3) ebda. S.10

4) "Plädoyer für eine revolutionäre Konfliktforschung"

und "Gewalt, Frieden und Friedensforschung", beide in Dieter Senghaas, "Kritische Friedensforschung", Suhrkamp ed. Nr.478, 1.Aufl.1971, Frankfurt/M., S.257 und S.59-65